

Amtliche  
Mitteilungen  
der  
Universität  
Hohenheim

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 660

Datum: 09.01.2009

**Prüfungsordnung**  
**für die Externenprüfung zum**  
**Master of Business Administration**  
**der Universität Hohenheim**

---

**Impressum** gem. § 8 Landespressegesetz:

**Amtliche Mitteilungen Nr. 660/09**

**Herausgeber:** Der Rektor der Universität Hohenheim  
70593 Stuttgart

**Redaktion:** Universitätsverwaltung, Abteilung für Studienangelegenheiten

**Druck:** Hausdruckerei der Universität Hohenheim

**Prüfungsordnung für die Externenprüfung  
zum Master of Business Administration der Universität Hohenheim  
vom 09. Januar 2009**

Aufgrund von §§ 33 und 34 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 03. Dezember 2008 (GBl. S. 435 ff.) sowie aufgrund von §§ 2 Abs. 2, 16 Abs. 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 03. Dezember 2008 (GBl. S. 435 ff.) hat der Senat der Universität Hohenheim am 10. Dezember 2008 die folgende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor der Universität Hohenheim hat am 09. Januar 2009 gemäß §§ 34 Abs. 1 Satz 3 LHG und 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG zugestimmt.

Vorbemerkung:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich, Akademischer Grad**
  - § 2 Ziel des Weiterbildungsstudiengangs und Studiendauer**
  - § 3 Zulassungsausschuss, Zulassungsantrag und –verfahren**
  - § 4 Zugangsvoraussetzungen zur Externenprüfung**
  - § 5 Zweck der Prüfung**
  - § 6 Prüfungsorgane, Prüfungsverfahren**
  - § 7 Anmeldung von Prüfungsleistungen**
  - § 8 Verlust der Zulassung zur Externenprüfung und des Prüfungsanspruchs**
  - § 9 Prüfungsanforderungen und Prüfungsleistungen**
  - § 10 Master Thesis**
  - § 11 Prüfungsnoten und ihre Gewichtung**
  - § 12 Feststellung des Prüfungsergebnisses**
  - § 13 Masterzeugnis, Masterurkunde**
  - § 14 Versäumnis, Fernbleiben, Rücktritt**
  - § 15 Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung**
  - § 16 Wiederholung der Prüfung**
  - § 17 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen und Akteneinsicht**
  - § 18 Prüfungsgebühren**
  - § 19 Inkrafttreten**
- 
- Anlage 1 Lehrveranstaltungen für die Externenprüfung zum Master of Business Administration (MBA)**
  - Anlage 2: Gewichtung von Prüfungsleistungen und Fachprüfungen bei der Externenprüfung**
  - Anlage 3: Liste der Wahlpflichtfächer**
  - Anlage 4: Prüfungsgebühren**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich, Akademischer Grad**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Masterprüfung für an der Universität Hohenheim nicht immatrikulierte Studierende als Externenprüfung gemäß § 33 LHG für den Weiterbildungsstudiengang zum Master of Business Administration an der Universität Hohenheim.

(2) Nach erfolgreicher Erbringung aller geforderten Prüfungsleistungen verleiht die Universität Hohenheim den akademischen Abschlussgrad Master of Business Administration (MBA).

## **§ 2**

### **Ziel des Weiterbildungsstudiengangs und Studiendauer**

(1) Ziel des Weiterbildungsstudiengangs ist es, durch die Verbindung von Lehre und Praxis und in Partnerschaft mit ausländischen Hochschulen eine wissenschaftliche und anwendungsbezogene Weiterbildung zu vermitteln, die es ermöglicht, auf dem Gebiet der internationalen Wirtschaft qualifiziert tätig zu sein.

(2) Das Weiterbildungsstudium erfolgt als Teilzeitstudium in Form von Blockseminaren. Die Regelstudienzeit beträgt 2 Jahre. Einzelheiten zu den Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 geregelt.

## **§ 3**

### **Zulassungsausschuss, Zulassungsantrag und -verfahren**

(1) Der Fakultätsvorstand bestellt einen Zulassungsausschuss. Dieser besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Die Amtszeit beträgt mindestens zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung ist beim Zulassungsausschuss zu stellen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung sind neben der Angabe der beabsichtigten, abzulegenden Prüfungsleistungen beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des Bildungswegs und des beruflichen Werdegangs und ein Lichtbild neuesten Datums,
2. eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Fotokopie des Hochschulabschlusszeugnisses gem. § 4 Nr. 1,
3. der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung des GMAT und TOEFL
4. der Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Prüfung gem. § 4 Nr. 3.

(4) Über die Zulassung zur Externenprüfung entscheidet der Zulassungsausschuss für Externenprüfungen des Weiterbildungsstudiengangs zum MBA; die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt der Zahlung der gemäß § 18 in Verbindung mit Anlage 4 Ziffer 1 zu entrichtenden Prüfungsgebühr, die mit Zugang des Zulassungsschreibens fällig wird.

## **§ 4 Zugangsvoraussetzungen zur Externenprüfung**

Zur Externenprüfung kann zugelassen werden, wer sich zusätzlich zum Studium an einer Hochschule durch praktische Erfahrungen auf die Prüfung vorbereitet hat. Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. der Nachweis über ein abgeschlossenes Bachelorstudium von nicht weniger als 6 Semestern nach § 29 Absatz 2 LHG, bzw. ein diesem Hochschulgrad entsprechender Abschluss; die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Zulassungsausschuss;
2. der Nachweis einer erfolgreichen Absolvierung der Prüfungen zum GMAT mit mindestens 550 Punkten und zum TOEFL, oder die Ablegung einer Eignungsprüfung,
3. der Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Prüfung. Der Nachweis wird insbesondere durch die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs erbracht, der auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit der Universität Hohenheim von einem externen Träger durchgeführt wird. Über die Anerkennung eines Nachweises als hinreichende Vorbereitung entscheidet der Zulassungsausschuss gemäß § 3 Absatz 1.

## **§ 5 Zweck der Prüfung**

Der Weiterbildungsstudiengang zum MBA wird durch eine Prüfung abgeschlossen. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Teilnehmer am Weiterbildungsstudiengang die Kenntnisse für eine Tätigkeit auf dem Gebiet des internationalen Managements erworben haben und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Erkenntnisse in der Praxis anzuwenden.

## **§ 6 Prüfungsorgane, Prüfungsverfahren**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Professoren, die in dem - Weiterbildungsstudiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten. Andere Professoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können vom Prüfungsausschuss beratend hinzugezogen werden. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(2) Den Vorsitz führt der Dekan der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Er kann den Vorsitz auf einen anderen Professor übertragen. Der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein, leitet die Sitzung und vollzieht die Beschlüsse.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft die im Rahmen des Prüfungsverfahrens erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe dieser Satzung. Er kann dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses an dessen Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

(5) Ein Widerspruch in Prüfungsangelegenheiten ist beim Prüfungsausschuss einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Rektor der Universität Hohenheim nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses.

## **§ 7**

### **Anmeldung von Prüfungsleistungen**

- (1) Die beabsichtigten, in einem Prüfungszeitraum abzulegenden Prüfungsleistungen sind beim Zulassungsausschuss für Externenprüfungen jeweils anzumelden, wobei eine Anmeldung nur zulässig ist, wenn die in dieser Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Prüfungsleistungen, die an Partnerhochschulen erbracht wurden, können vom Zulassungsausschuss für Externenprüfungen anerkannt werden, wenn hierzu ein Kooperationsabkommen geschlossen wurde.
- (3) Über die Entscheidung des Zulassungsausschusses erhält der Bewerber einen schriftlichen Bescheid. Diese erfolgt unter dem Vorbehalt der Zahlung der gemäß § 18 in Verbindung mit Anlage 4 Ziffer 2 zu entrichtenden Prüfungsgebühr.

## **§ 8**

### **Verlust der Zulassung zur Externenprüfung und des Prüfungsanspruchs**

Die Zulassung zur Externenprüfung und der Prüfungsanspruch erlöschen, wenn der Bewerber seit der Zulassung zur Externenprüfung gem. § 4 die Prüfungen nicht innerhalb von 2 Jahren erfolgreich abgelegt hat. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmeregelungen treffen.

## **§ 9**

### **Prüfungsanforderungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Die Prüfungen werden grundsätzlich in Abschnitten, d.h. am Ende jedes Lehrblocks, erbracht.
- (2) Die Prüfungen bestehen aus:
  1. Klausurarbeiten (K in Stunden),
  2. Case Studies (CS)
  3. Seminararbeiten plus mündliche Prüfungen (M in Minuten)
  4. mündliche Prüfungen (M in Minuten)
  5. Projektarbeiten (P) und
  6. einer Master-Thesis.
- (3) Die einzelnen Prüfungsleistungen inkl. der Master- Thesis werden von Professoren der Universität Hohenheim abgenommen, von denen höchstens die Hälfte bei der Vorbereitung zur Prüfung mitgewirkt haben.
- (4) Die abzulegenden Prüfungen gehen aus Anlage 1 und 2 hervor.

## § 10

### Master Thesis

- (1) Am Ende des Studiums ist eine Thesis vorzulegen. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem seiner Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage methodisch zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Master-Thesis wird nach Absprache mit dem Antragsteller nach Zulassung zur Externenprüfung vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Master-Thesis ist in einer Disputation zu verteidigen. An ihr nehmen der Betreuer der Master-Thesis, sowie ein Beisitzer teil.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Thesis beträgt höchstens drei Monate. Der Abgabetermin kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der Stellungnahme des betreuenden Prüfers.
- (4) Bei der Abgabe der Thesis ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benützt wurden.
- (5) Die Thesis ist fristgemäß beim Prüfungssekretariat in zwei Exemplaren und gebunden abzuliefern. Bei Versäumnis gilt sinngemäß § 14.
- (6) Die Thesis wird von demjenigen Prüfer, der das Thema vergeben hat, beurteilt. Der Prüfungsausschuss bestimmt den zweiten Prüfer. Die Note wird entsprechend § 11 Abs. 1 und 2 festgelegt.
- (7) Eine Thesis kann zur Bearbeitung durch mehrere Kandidaten ausgegeben werden, wenn die Art der Arbeit dies zulässt und die Beurteilung der Einzelleistungen möglich ist.
- (8) Ist die Thesis mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so wird dies dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Er kann innerhalb eines Monats nach dieser Mitteilung die Ausgabe eines neuen Themas beantragen. Die Thesis kann nur einmal wiederholt werden.

## § 11

### Prüfungsnoten und ihre Gewichtung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungen werden die folgenden Noten verwendet:

1,0 - 1,5 =	sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung;
1,6 - 2,5 =	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
2,6 - 3,5 =	befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,6 - 4,0 =	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4,1 - 5,0 =	nicht ausreichend	eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungen kann eine Zwischennote mit einer Dezimale nach dem Komma festgesetzt werden.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde.

(3) Die Noten mehrerer Prüfungen in einem Prüfungsfach werden ohne Gewichtung zu einer Fachnote zusammengefasst. Die Fachnote wird aus dem arithmetischen Mittel der zugehörigen Noten gebildet. Entscheidend ist die erste Dezimale hinter dem Komma, die zweite Dezimale ist unbeachtlich. Die Fachnote wird mit der Notenbezeichnung und außerdem in Ziffern mit der ersten Dezimale im Zeugnis angegeben.

(4) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der nicht gerundeten Fachnoten errechnet und nach Absatz 1 festgesetzt. Die Gewichtung ergibt sich aus Anlage 2.

## **§ 12**

### **Feststellung des Prüfungsergebnisses**

(1) Nach dem Abschluss der Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss die Fachnote fest und bildet die Gesamtnote nach § 11.

(2) Das Studium hat erfolgreich abgeschlossen, wer alle geforderten Leistungen mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ erbracht hat; § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.

## **§ 13**

### **Masterzeugnis, Masterurkunde**

(1) Hat der Antragsteller alle Prüfungsleistungen für die Abschlussprüfung mindestens mit ausreichend (4,0) bestanden, gilt die Externenprüfung als erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse der Abschlussprüfung wird ein Masterzeugnis ausgestellt, in welchem zu vermerken ist, dass die Masterprüfung als Externenprüfung abgelegt wurde.

(2) Das Masterzeugnis enthält die Fachnoten der Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtfächer der Abschlussprüfung, die Note der Master Thesis, das Thema der Master Thesis und die Gesamtnote. Die Fachnoten und die Gesamtnoten errechnen sich gemäß §11.

(3) Teilnehmer, die einen Teil des Studiums im Ausland ableisten, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses bis zu zwei Prüfungsfächer durch verwandte Fächer ersetzen; dies gilt jedoch nicht für die Master Thesis. Die Prüfung im gewählten Fach tritt an die Stelle der Prüfung im ersetzten Fach.

(4) Die Studienfächer, die Credit Points und die Art der Fachprüfungen werden in Anlage 1, die Gewichtung der Prüfungsleistungen und Fachprüfungen werden in Anlage 2 und die Wahlpflichtfächer in Anlage 3 aufgeführt.

(5) Auf Grund des Masterzeugnisses wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Masterzeugnisses ausgestellt. Darin wird der Master of Business Administration (Kurzform MBA) verliehen. Die Masterurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hohenheim versehen.

(6) Die Aushändigung des Masterzeugnisses und der Masterurkunde ist zu beantragen.

## **§ 14**

### **Versäumnis, Fernbleiben, Rücktritt**

(1) Eine Prüfung gilt als mit der Note „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der Kandidat ohne wichtigen Grund zu dem Termin nicht erscheint, einen zur Erbringung oder Abgabe einer Prüfungsleistung festgelegten Termin versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das die medizinischen Befundtatsachen zur Beurteilung der Prüfungsfähigkeit enthalten muss. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden wichtige Gründe anerkannt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(3) Hat sich der Kandidat in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes einer Prüfung unterzogen, so kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht anerkannt werden.

(4) Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## **§ 15**

### **Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung**

(1) Wer an einer Prüfung teilnehmen will, hat sich auf Verlangen auszuweisen.

(2) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder das eines anderen Kandidaten durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder führt er nach Bekanntgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich, so wird die betreffende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag des zuständigen Prüfers oder Aufsichtsführenden. Kann eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Wer in erheblicher Weise gegen die Ordnung der Prüfung verstößt, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt diese als mit der Note „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(4) Stellt sich nachträglich heraus, dass eine der Voraussetzungen der Absätze 2 oder 3 vorlag, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Fachnote zum Nachteil des Teilnehmers am Weiterbildungsstudium abändern oder die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären, wenn seit Beendigung der Prüfung nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Für die Entscheidungen des Prüfungsausschusses gilt § 14 Abs. 4 entsprechend.

## **§ 16**

### **Wiederholung der Prüfung**

(1) Wurde eine einzelne Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Wird auch in der Wiederholungsprüfung nicht mindestens die Note „ausreichend (4,0)“ erzielt, so ist eine zweite Wiederholung nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses zulässig. Die Wiederholung erfolgt grundsätzlich im folgenden Trimester. § 10 Abs. 8 bleibt unberührt.

(2) Wird in der ersten oder zweiten Wiederholung nur in einer Prüfung desselben Fachs keine mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Leistung erbracht, so ist die Prüfung dennoch bestanden, wenn die Berechnung der Fachnote auch unter Berücksichtigung der mit der Note „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfung mindestens die Note „ausreichend (4,0)“ ergibt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

## **§ 17**

### **Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen und Akteneinsicht**

Schriftliche Prüfungsarbeiten und Niederschriften über den Ablauf der mündlichen Prüfungen werden bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Prüfung aufbewahrt. Der Teilnehmer am Weiterbildungsstudiengang kann die Einsichtnahme in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten beantragen. Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Ablegung der Prüfung schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden.

## **§ 18**

### **Prüfungsgebühren**

Es werden Gebühren gemäß § 16 Abs. 1 LHGebG erhoben (Anlage 4). Sie sind nach Zulassung zur Externenprüfung und nach Zulassung zu Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung zu entrichten.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

Diese Externenprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

Stuttgart, den 09. Januar 2009



Prof. Dr. Dr. h. c. Hans-Peter Liebig  
Rektor

Anlage 1 Lehrveranstaltungen für die  
Externenprüfung zum Master of Business Administration (MBA)

Nummer	Lehrveranstaltung	Credit Points [CP]			
					Prüfung
<b>I. Pflichtfächer (PF)</b>					
1.	Corporate Finance	8			K2 oder CS*
2.	Business Strategies	8			K2 oder CS*
3.	Strategic Marketing	8			K2 oder CS*
4.	Leadership	8			K2 oder CS*
5.	Management of Organizations	8			K2 oder CS*
6.	Knowledge Management	8			K2 oder CS*
7.	Ethics and Management	6			K2 oder CS*
	Master Thesis			26	
<b>II. Wahlpflichtfächer (WF)</b>					
Aus der Liste, der gemäß Anlage 3 im laufenden Studienabschnitt angebotenen Wahlpflichtfächer (Electives) sind fünf auszuwählen und entsprechende Leistungsnachweise zu erbringen.					
1.	Wahlpflichtfach 1		8		K2 oder CS*
2.	Wahlpflichtfach 2		8		K2 oder CS*
3.	Wahlpflichtfach 3		8		K2 oder CS*
4.	Wahlpflichtfach 4		8		K2 oder CS*
5.	Wahlpflichtfach 5		8		K2 oder CS*
Summe Credit Points (CP)		54	40	26	120

\* oder alternativ K1 plus SMM (Gewichtung 2/3 für Klausur und 1/3 für Seminararbeit plus mündliche Prüfung)

Die Abkürzungen in der Tabelle bedeuten:

- PF = Pflichtfach
- WF = Wahlpflichtfach
- CP = Credit Points nach ECTS
- K1 = Klausur, 1-stündig
- K2 = Klausur, 2-stündig
- CS = Case Study mit Präsentation (20-30 Min.)
- SMM = Seminararbeit plus mündliche Prüfung (20-30 Min.)

Anlage 2: Gewichtung von Prüfungsleistungen und Fachprüfungen bei der Externenprüfung

<b>Fachprüfung</b>	<b>Gewichtung der Fachnote</b>
1.1 Corporate Finance	3
1.2 Business Strategy	3
1.3 Strategic Marketing	3
1.4 Leadership	3
1.5 Management of Organizations	3
1.6. Knowledge Management	3
1.7. Ethics and Management	2
Master Thesis	10
<i>Summe Fachprüfungen in Pflichtkursen</i>	8
<b>II. Wahlpflichtfächer*</b>	
3.1 Wahlpflichtfach 1	3
3.2 Wahlpflichtfach 2	3
3.3 Wahlpflichtfach 3	3
3.4 Wahlpflichtfach 4	3
3.5 Wahlpflichtfach 5	3
<i>Summe Fachprüfungen in Wahlpflichtfächern</i>	5
<b>Gesamtzahl Fachprüfungen</b>	13

### Anlage 3: Liste der Wahlpflichtfächer\*

1. Strategic Options for Growth
2. Strategy Implementation and Entrepreneurship
3. Mastering Performance and Operations
4. International Management: Doing Business in Asia
5. International Management: the North-American Perspective
6. International management: European Integration and EU Governance
7. Portfolio Theory
8. Behavioral Finance
9. Alternative Investments
10. Financial Planning
11. International Finance
12. Capital Market Theory
13. Asset Transfer
14. Risk Management
15. Marketing 2: Consumer Orientation
16. International Project Management
17. Intercultural Management
18. Innovation Management
19. International Economy
20. Economic policy

\* Nicht jedes Wahlpflichtfach muss in jedem Semester angeboten werden. Die Angebote werden den Studiengangsteilnehmern rechtzeitig bekannt gegeben.

Anlage 4: Prüfungsgebühren (nach § 19)

1. Prüfung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Externenprüfung im Sinne des § 4 der Prüfungsordnung	300,00 €
2. Abnahme der Prüfungen und Erteilung des Abschlusszeugnisses und der MBA-Urkunden im Sinne des § 14	200,00 €
3. Wiederholung mündlicher Prüfungen	100,00 €
4. Betreuung und Bewertung der Wiederholung der Master-Thesis	100,00 €